

Satzung

des Skatverbandes Weser-Ems e. V. in der Fassung vom 25. Januar 1992.
Letztmalig geändert am 28. Januar 2017.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Rechtsform, Dachverband, Zuständigkeitsbereich, Sitz, Gerichtsstand, Gründungstag.

1. Die Verbandsgruppe (nachfolgend als VG bezeichnet) führt den Namen „Skatverband Weser-Ems e. V.“ (SkVWE).
2. Die VG ist ein eingetragener Verein.
3. Die VG ist als Verbandsgruppe 39 Oldenburg Mitglied des „Skatverbandes Niedersachsen-Bremen e. V.“ (SkVNB). Der SkVNB als Landesverband ist Mitglied im Dachverband „Deutscher Skatverband e. V.“ (DSkV).
4. Der Zuständigkeitsbereich der VG innerhalb des SkVNB ist der Weser-Ems-Bereich.
5. Der Sitz der VG ist Aurich.
6. Der Gerichtsstand der VG ist Oldenburg.
7. Als Gründungstag gilt der 19. Januar 1974

§ 2 Zweck, Aufgaben

1. Die Verbandsgruppe ist die Vertretung aller Skatspieler und Skatspielerinnen, die ihr über die der VG angeschlossenen Spielvereinigungen (Klubs, Vereine) angehören.
2. Der Zweck der VG ergibt sich aus der Satzung des SkVNB und darüber hinaus aus der Satzung des Dachverbandes, dem DSkV.
Danach ist der Zweck die Pflege, Ausbreitung und Reinhaltung des Skatspiels auf nationaler und internationaler Ebene nach den Bestimmungen der Skatordnung als einer Sportart, die in gemeinschaftsfördernder Weise besonders geeignet ist, geistige Fähigkeiten zu fördern, gesellschaftlich und völkerverbindend zu wirken.

3. Aufgaben der VG sind im Wesentlichen:

- Ausrichtung von Wettkämpfen und Meisterschaften auf der Ebene der Verbandsgruppe,
- Unterrichtung der Mitglieder über Organisation und Spielbetrieb sowie Herausgabe von Mitteilungen,
- Förderung der Jugendarbeit
- Seniorenbetreuung
- Mitwirkung an der Weiterentwicklung der Spielregeln und Wahrung des Kulturguts „Skat“ auf regionaler Ebene und darüber hinaus über die Gremien des Landesverbandes.
- Schiedsrichtervorbereitung,
- Pflege der Beziehungen zu Skatspielern auf regionaler Ebene und im grenznahen Ausland der Verbandsgruppe.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Verwendung der Mittel

1. Die VG verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke.
2. Die Mittel der VG dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Bei Auflösung der VG fällt das Vermögen der Verbandsgruppe an eine gemeinnützige Einrichtung. Über diese gemeinnützige Einrichtung entscheidet eine Mitgliederversammlung.

II. Die Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

1. Die Mitglieder der VG gliedern sich in:
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) Ehrenmitglieder und
 - c) fördernde Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind Spielvereinigungen innerhalb des Einzugsgebiets der VG. Den Spielvereinigungen (Klubs, Vereinen) gehören die organisierten Einzelmitglieder an.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Pflege und Verbreitung des Skats in der VG besonders verdient gemacht haben.
4. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Ziele der VG durch Zuwendungen oder in sonstiger Weise unterstützen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages durch das Präsidium. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
2. Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung der VG ernannt.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der VG erlischt durch:

- a) Auflösung einer Spielvereinigung,
- b) Kündigung,
- c) Ausschluss,
- d) Entziehung der Ehrenmitgliedschaft
- e) Tod eines Ehren- oder fördernden Mitgliedes.

2. Der endgültige Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Das Präsidium kann das vorläufige Ruhen der Mitgliedschaft beschließen. Der Ausschluss ist nur in den nachfolgend bezeichneten Fällen zulässig:

- a) wenn die in § 8 der Satzung vorgesehenen Pflichten der Mitglieder gröblich verletzt und die Verletzungen trotz erfolgter Abmahnung durch das Präsidium fortgesetzt werden.
- b) wenn das Mitglied seinen der VG oder einem anderen Mitglied gegenüber eingegangenen Verpflichtungen trotz Fristsetzung unter Androhung des Ausschlusses durch das Präsidium nicht nachkommt.

Das ausgeschlossene Mitglied kann sich innerhalb von einem Monat nach seinem Ausschluss an das Ehrengericht der VG wenden.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1 Die Spielvereinigungen regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit der Pflege und Verbreitung des Skats zusammenhängenden Fragen selbstständig, soweit sie nicht der Beschlussfassung durch die Organe der VG diesen vorbehalten sind.

2. Die Spielvereinigungen sind berechtigt:

- Delegierte zu den Mitgliederversammlungen der VG zu entsenden,
- bei der Beschlussfassung mitzuwirken,
- Anträge zur Beschlussfassung einzubringen,
- ihr satzungsgemäßes Stimmrecht auszuüben.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. die Satzungen und Ordnungen der VG, des Landesverbandes und des DSkV sowie die Entscheidungen und die Beschlüsse der Organe der VG, des Landesverbandes und des DSkV zu befolgen und durchzuführen.
2. dafür Sorge zu tragen, dass sie die für die geltenden Verpflichtungen sinngemäß in ihre Satzungen übernehmen.
3. dafür Sorge zu tragen, dass sie auf den Mitgliederversammlungen ordnungsgemäß vertreten sind.
4. den Mitgliedsbeitrag rechtzeitig und vollständig zu zahlen.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des Jahresbeitrages der in der VG organisierten Skatspieler und Skatspielerinnen bzw. Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Gesamtmitgliedsbeitrag der einzelnen Mitglieder ist jährlich durch die Mitglieder bis zum 31.01. zu entrichten. Für die Spielvereinigungen ist jeweils der Mitgliederstand vom 01. Januar des Jahres zugrunde zu legen. Die Beiträge sind an den Schatzmeister der VG zu überweisen.
Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
3. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf entrichtete Beiträge oder einen Kassenanteil.

III. Die Organe der Verbandsgruppe

§ 10 Organe der Verbandsgruppe

Die Organe der Verbandsgruppe sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) das Präsidium (Gesamtvorstand),
- c) das Ehrengericht der VG.

IV. Die Mitgliederversammlung

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung der VG. Sie findet grundsätzlich jährlich am letzten Samstag im Januar statt.

§ 12 Einberufung, Ankündigung

Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten oder seinen Vertreter einberufen. Die Einberufung hat schriftlich an die Mitglieder zu erfolgen. Die Einberufung muss spätestens sechs Wochen vor Zusammentritt unter gleichzeitiger Angabe des Termins, des Ortes und der Tagesordnung erfolgen.

§ 13 Zusammensetzung, Leitung, Kostenerstattung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) den gewählten Delegierten der Spielvereinigungen,
- b) den Mitgliedern des Präsidiums,
- c) den Mitgliedern des Ehrengerichts der VG,
- d) den Ehren- und fördernden Mitgliedern,
- e) den Rechnungsprüfern.

2. Die Anzahl der Delegierten der Spielvereinigungen richtet sich nach den in Spielvereinigungen organisierten Skatspielern. Jede Spielvereinigung der VG ist berechtigt, pro angefangene Anzahl von 10 Mitgliedern einen Delegierten zur Mitgliederversammlung zu entsenden.

3. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident der VG oder dessen Vertreter (siehe hierzu § 22 Absatz 2).

4. Die Verbandsgruppe erstattet den Delegierten keine Kosten.

§ 14 Stimmrecht

1. Stimmrecht haben alle unter § 13 genannten Teilnehmer der Mitgliederversammlung mit Ausnahme der Rechnungsprüfer.

2. Sollte ein stimmberechtigter Teilnehmer seine Stimmberechtigung verlieren, so kann diese Stimme nicht ersetzt werden. Eine mehrfache Stimmberechtigung eines Teilnehmers, die durch dessen Funktion als Mitglied eines Organs der VG entsteht, ist unzulässig. Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme.

§ 15 Aufgaben

1. Die Mitgliederversammlung diskutiert die vorher veröffentlichten Geschäftsberichte des Präsidiums, des Ehrengerichts der VG sowie den Bericht der Rechnungsprüfer.

2. Der Beschlussfassung unterliegen:

- Entlastung und Wahl bzw. Abwahl der Mitglieder des Präsidiums,
- Wahl der Mitglieder des Ehrengerichts der VG,
- die Geschäftsberichte des Präsidiums und der Rechnungsprüfer,
- Änderungen und Erlass der Satzung und von Ordnungen der VG,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Frist- und formgerecht gestellte Anträge sowie Initiativanträge,
- Festsetzung des Beitrages

§ 16 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Einberufung gem. § 12 ordnungsgemäß erfolgt ist.

§ 17 Wahlen

1. Die Mitgliederversammlung wählt die Präsidiumsmitglieder und die Mitglieder des Ehrengerichts der VG für die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

2. Näheres bestimmt die Wahlordnung.

§ 18 Anträge

1. Anträge an die Mitgliederversammlung können die Spielvereinigungen, das Präsidium und das Ehrengericht der VG einbringen. Die Anträge müssen dem Präsidium spätestens zwei Wochen vor der Abhaltung vor der Abhaltung der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.

2. Eine Beratung und Beschlussfassung von Anträgen, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Initiativanträge) und keine Satzungsänderungen betreffen, ist zulässig, wenn die Versammlung eine sofortige Beratung und Beschlussfassung für dringlich erklärt. Hierzu bedarf es der Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

§ 19 Beschlüsse

1. Beschlüsse, durch die die Satzung der VG geändert wird, bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer qualifizierten Mehrheit (siehe §29).

2. Im Übrigen bedürfen Beschlüsse der Mehrheit.

3. Entscheidungen treten mit ihrer Beschlussfassung in Kraft, soweit nichts anderes

beschlossen worden ist.

§ 20 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages bei der VG einzuberufen, wenn
 - a) das Präsidium die Einberufung beschließt oder
 - b) mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
2. Die §§ 12 und 19 gelten entsprechend.

§ 21 Protokoll

1. Über den Verlauf und Gegenstand der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter, dem Protokollführer und ggf. den Wahlleiter zu unterzeichnen ist.
2. Spätestens vier Wochen nach Abschluss der Mitgliederversammlung werden den Mitgliedern die Protokolle zugesandt.

V. Das Präsidium (Gesamtvorstand)

§ 22 Zusammensetzung

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
 - a) Präsident
 - b) Vizepräsident
 - c) Schatzmeister
 - d) Schriftführer
 - e) Pressewart
 - f) Spielleiter
 - g) **2. Spielleiter**
 - h) Ligaobmann
 - i) Damenreferent
 - j) Jugendleiter

Die Funktionsbeschreibungen sind geschlechtsunabhängig angegeben, die genaue Bezeichnung ist grundsätzlich abhängig vom Geschlecht der Person, die den entsprechenden Posten innehat.

2. Der Präsident lädt zu allen Sitzungen ein und führt den Vorsitz. Im Falle der Verhinderung hat dies ein Vertreter, in der unter Absatz 1 aufgeführten Reihenfolge zu übernehmen.

3. Sollte ein Präsidiumsmitglied im Laufe der Amtszeit ausfallen, so kann dafür vom Präsidium einem Präsidiumsmitglied die Aufgabe kommissarisch übertragen werden, bis von der Mitgliederversammlung ordnungsgemäß gewählt wird.

§ 23 Aufgaben

1. Das Präsidium leitet die Geschäfte der VG. Es bestimmt Zielsetzung und Planung der VG.

2. Es ist außerdem zuständig für die

- Ausrichtung regionaler Wettkämpfe und Meisterschaften der VG.
- Besondere Förderung der Jugend- und Seniorenarbeiten.
- Unterrichtung der Mitglieder über Vorgänge in der VG.
- Beratung und Beschlussfassung über gesonderte Angelegenheiten, die ihm von der Mitgliederversammlung übertrage werden.
- Mitarbeit in den Gremien des Landesverbandes.

3. Das Präsidium hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.

§ 24 Beschlussfassung und Beschlüsse, Protokoll, Tagungen

1. Das Verfahren bei der Beschlussfassung und bei den Beschlüssen regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums der VG.

2. Über den Verlauf und den Gegenstand der Präsidiumssitzung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

3. Das Präsidium tritt je nach Bedarf zusammen, es muss aber mindestens einmal im Jahr tagen.

VI. Der Vertretungsvorstand

§ 25 Vertretungsvorstand

1. Im Sinne des § 26 BGB wird die Verbandsgruppe von folgenden Mitgliedern des Gesamtvorstandes vertreten:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Schriftführer
- d) Schatzmeister
- e) Pressewart

2. Der Präsident und der Vizepräsident haben die Vertretungsbefugnis jeweils zusammen mit einem der unter § 25 Absatz 1 aufgeführten Vorstandsmitglieder.

VII. Das Verbandsgruppengericht (Ehrengericht der VG)

§ 26 Zusammensetzung

Das Verbandsgruppengericht setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern sowie zwei Stellvertretern. Die Mitglieder des Ehrengerichts müssen verschiedenen Spielvereinigungen angehören, sie werden für vier Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt (§ 17).

§ 27 Aufgaben

Das Verbandsgruppengericht entscheidet über die Streitfragen, die die Satzung und die Ordnungen der Verbandsgruppe sowie den Ausschluss von Mitgliedern betreffen. Verfahrensregeln, die sich aus der Spielordnung ergeben, entscheidet das Verbandsgruppengericht endgültig. Soweit die Satzung und hier insbesondere der Ausschluss von Mitgliedern betroffen ist, spricht das Verbandsgruppengericht nur Empfehlungen aus, die aber, was den Ausschluss betrifft, aufschiebende Wirkung haben können.

Darüber hinaus findet die Rechtsordnung des DSkV Anwendung, soweit sie nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen dieser Satzung steht.

§ 28 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

Die Beschlussfassung und das Verfahren regelt die Rechtsordnung des DSkV, die von der VG bezüglich dieser Punkte als verbindlich anerkannt wird.

VIII. Die Schlussbestimmungen

§ 29 Begriff der Mehrheiten

1. Die Mehrheit der Stimmen der Teilnehmer der Mitgliederversammlung oder des Präsidiums ist die Mehrheit der Stimmen (mehr als die Hälfte) der erschienen Teilnehmer.
2. Die qualifizierte Mehrheit der Stimmen der Teilnehmer der Mitgliederversammlung oder des Präsidiums ist die Zweidrittelmehrheit der Stimmen der erschienen Teilnehmer.
3. Die einfache oder relative Mehrheit der Stimmen der Teilnehmer der Mitgliederversammlung oder des Präsidiums bedeutet, das Erreichen der meisten Stimmen der erschienenen Teilnehmer.

§ 30 Mitarbeiter

Alle in ein Amt der Verbandsgruppe gewählten Personen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
Auslagen werden erstattet.

§ 31 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Verbandsgruppe ist das Kalenderjahr.

§ 32 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Rechnungsprüfer im zweijährigen Wechsel. Diese haben mindestens einmal im Jahr die Kasse zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Mindestens in den Jahren der Wahlen des Präsidiums ist dieser Bericht der Mitgliederversammlung zusätzlich schriftlich vorzulegen.

§ 33 Auflösung

1. Die Auflösung der VG kann nur auf Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Für die Auflösung ist die qualifizierte Mehrheit erforderlich.

§ 34 Satzungsänderung aus zwingenden Gründen

1. Das Präsidium wird ermächtigt, diese Satzung insoweit zu ändern, als seitens der Behörden Beanstandungen erhoben werden, die die Gemeinnützigkeit oder die Eintragungsfähigkeit des Vereins betreffen.

2. Eine Satzungsänderung dieser Art ist den Mitgliedern unverzüglich bekanntzugeben.

Diese Satzung ist am 06.05.1992 beim Amtsgericht Oldenburg (Oldb) im Vereinsregister unter der Nr. VR 1998 eingetragen worden.

Änderungen sind am 27. Januar 1996 und am 29. Januar 2000 durchgeführt worden.

Letztmalige geänderte Passagen sind kursiv gehalten.

Änderungen sind am 29.01.2011 und am 02.03.2014 durchgeführt worden. Letztmalige geänderte Passagen sind kursiv gehalten.

Änderungen sind am 28.01.2017 durchgeführt worden. Letztmalige geänderte Passagen sind kursiv und fett gehalten.

Wahlordnung

Des Skatverbandes Weser-Ems e. V. (SkVWE) in der Fassung vom Februar 1992.

§ 1 Aufgabe der Wahlordnung

Gemäß Satzung regelt die Wahlordnung die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Mitglieder des Präsidiums und des Verbandsgruppengerichts sowie der Rechnungsprüfer des Skatverbandes Weser-Ems e. V.

§ 2 Wahlorgan

Das Wahlorgan ist die Mitgliederversammlung des SkVWE.

§ 3 Stimmrecht

Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung üben gewählte Delegierte der Spielvereinigungen und sonstige Mitglieder der Verbandsgruppe gemäß § 13 der Satzung des SkVWE aus. Die Zahl der Delegierten Spielvereinigungen bestimmt sich aus §13 Abs.2 der Satzung des SkVWE.

Die stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung können ihr Stimmrecht nicht auf andere Mitglieder übertragen.

§ 4 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder des SkVWE, die am Tage der jeweiligen Mitgliederversammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben und das Recht besitzen, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen. Abwesende Mitglieder sind wählbar, wenn ihr schriftliches Einverständnis vorliegt.

§ 5 Wahlvorbereitung

1. Jede Spielvereinigung meldet ihre Delegierten mit Namen, Vornamen und Datum der Zugehörigkeit zum Klub vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Präsidium des SkVWE.

2. Die Zahl der Delegierten muss mit der nach § 3 festgelegten Anzahl übereinstimmen.

§ 6 Wahlleiter und Wahlhelfer

1. Für die Wahl des Präsidenten wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte mit Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung einen Wahlleiter.
2. Zur Unterstützung des Wahlleiters und auch zur Unterstützung des Versammlungsleiters für die Durchführung der weiteren anstehenden Wahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit mindestens vier Wahlhelfer. Die Wahlhelfer sind an die Weisungen des Versammlungs- bzw. des Wahlleiters gebunden.
3. Mit qualifizierter Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung kann auf Antrag gebilligt werden, dass der Wahlleiter auch für die Dauer der übrigen Wahlen die Versammlung führt.

§ 7 Stimmzettel

Vor Beginn der Mitgliederversammlung erhält jedes stimmberechtigte Mitglied der Mitgliederversammlung einen Block mit einer dem Umfang der Wahlen entsprechenden Anzahl besonders gekennzeichnete Stimmzettel ausgehändigt. Der Wahl- oder Versammlungsleiter hat bei geheimen Wahlen, die Kennzeichnung des zu verwendeten Stimmzettels bekanntzugeben.

§ 8 Durchführung der Wahlen

1. Die Wahlen erfolgen offen, sofern jeweils nur ein Kandidat zur Wahl steht. Sind mehrere Kandidaten aufgestellt oder wird es beantragt, so ist die betreffende Wahl geheim durchzuführen.
2. Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer die Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erhält. Kann kein Bewerber die Mehrheit auf sich vereinigen, so ist ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen erforderlich. Bei diesem Wahlgang gewinnt der Kandidat die Wahl, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen.

§ 9 Stimmabgabe

1. Die für einen Wahlgang bestimmten Stimmzettel sind von den stimmberechtigten Mitgliedern der Mitgliederversammlung ihren Vorstellungen entsprechend zu kennzeichnen, zu falten und in die Wahlurne zu werfen.
2. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann sich einen neuen Stimmzettel geben lassen, wenn der für einen Wahlgang bestimmte Zettel falsch ausgefüllt wurde oder sonst Anlass zur Beanstandung geben würde.

§ 10 Stimmzählung

1. Nach jeder Wahl hat der Wahl- oder Versammlungsleiter mit seinen Helfern die Auszählung der Stimmen vorzunehmen, deren Ergebnis in einem Vordruck festzuhalten und es bekanntzugeben.

2. Die Richtigkeit der Auszählung der Stimmen haben der Wahl- oder Versammlungsleiter und mindestens zwei der Wahlhelfer in jedem Einzelfall zu bescheinigen. Die Feststellung der Ergebnisse ist als Anlage zu dem zu fertigenden Protokoll über den Verlauf der Mitgliederversammlung zu nehmen.

§ 11 Ungültige Stimmzettel

1. Ungültig sind Stimmzettel,

- a) die nicht für den Wahlgang bestimmt sind (siehe § 7)
- b) aus denen sich der Wille des Wahlberechtigten nicht unzweifelhaft ergibt.
- c) die mit Vermerken, Vorbehalten oder Anlagen versehen sind.

2. Über die Gültigkeit der Stimmen entscheiden der Wahl- bzw. der Versammlungsleiter und die Wahlhelfer mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Wahl- bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.

§ 12 Einspruch und Wahlprüfung

Einspruch gegen die Wahl kann nach Auszählung bzw. Bekanntgabe des Ergebnisses unmittelbar beim Wahl- bzw. Versammlungsleiters geltend gemacht werden. Wird festgestellt, dass bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, so ist der Wahlgang für ungültig zu erklären und zu wiederholen.

§ 13 Annahmeerklärung

Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er die Wahl annimmt. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden.

§ 14 Mitglieder des Verbandsgruppengerichts

1. Die Mitglieder des Verbandsgruppengerichts werden in einem Wahlgang gewählt. Für die Wahl der Mitglieder des Verbandsgruppengerichts hat jedes stimmberechtigte Mitglied der Mitgliederversammlung bis zu fünf Stimmen. Es kann demgemäß je eine Stimme für bis zu fünf Bewerber abgeben. Eine Stimmenhäufung auf einen Bewerber, also die Abgabe von mehr als einer Stimme pro Bewerber, ist nicht zulässig. Von den Bewerbern sind jene fünf gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die drei Bewerber, die von diesen fünf gewählten Mitgliedern die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten, bilden das Verbandsgruppengericht. Die anderen beiden Bewerber sind die Stellvertreter.

2. Die §§ 8 bis 13 gelten entsprechend.

3. Den Vorsitzenden des Verbandsgruppengerichts wählt das Kollegium auf seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte. Dieser Wahlvorgang ist geheim, sofern es beantragt wird. Die Wahl ist in geeigneter Weise vorzunehmen.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann.

Die Niederschrift, die das Wahlergebnis enthält, ist von allen Sitzungsteilnehmern zu unterschreiben. Die Wahlunterlagen sind bis zur vollständigen Unterzeichnung der Niederschrift aufzubewahren.

§ 15 Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Das Wahlergebnis ist in dem Protokoll über die Sitzung der Mitgliederversammlung zu vermerken.

§ 16 Begriff der Mehrheiten

Es gelten die Begriffsbestimmungen der Satzung des SkVWE.

§ 17 Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen sind, soweit sie nicht Bestandteil der Protokolle bzw. der Niederschriften der entsprechenden Versammlungen bzw. des Kollegiums sind, bis zum Abschluss der jeweils nächsten Wahl aufzubewahren.

Wahlordnung

Des Skatverbandes Weser-Ems e. V. (SkVWE) in der Fassung vom Februar 1992.

§ 1 Aufgabe der Wahlordnung

Gemäß Satzung regelt die Wahlordnung die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Mitglieder des Präsidiums und des Verbandsgruppengerichts sowie der Rechnungsprüfer des Skatverbandes Weser-Ems e. V.

§ 2 Wahlorgan

Das Wahlorgan ist die Mitgliederversammlung des SkVWE.

§ 3 Stimmrecht

Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung üben gewählte Delegierte der Spielvereinigungen und sonstige Mitglieder der Verbandsgruppe gemäß § 13 der Satzung des SkVWE aus. Die Zahl der Delegierten Spielvereinigungen bestimmt sich aus §13 Abs.2 der Satzung des SkVWE.

Die stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung können ihr Stimmrecht nicht auf andere Mitglieder übertragen.

§ 4 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder des SkVWE, die am Tage der jeweiligen Mitgliederversammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben und das Recht besitzen, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen. Abwesende Mitglieder sind wählbar, wenn ihr schriftliches Einverständnis vorliegt.

§ 5 Wahlvorbereitung

1. Jede Spielvereinigung meldet ihre Delegierten mit Namen, Vornamen und Datum der Zugehörigkeit zum Klub vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Präsidium des SkVWE.

2. Die Zahl der Delegierten muss mit der nach § 3 festgelegten Anzahl übereinstimmen.

§ 6 Wahlleiter und Wahlhelfer

1. Für die Wahl des Präsidenten wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte mit Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung einen Wahlleiter.
2. Zur Unterstützung des Wahlleiters und auch zur Unterstützung des Versammlungsleiters für die Durchführung der weiteren anstehenden Wahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit mindestens vier Wahlhelfer. Die Wahlhelfer sind an die Weisungen des Versammlungs- bzw. des Wahlleiters gebunden.
3. Mit qualifizierter Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung kann auf Antrag gebilligt werden, dass der Wahlleiter auch für die Dauer der übrigen Wahlen die Versammlung führt.

§ 7 Stimmzettel

Vor Beginn der Mitgliederversammlung erhält jedes stimmberechtigte Mitglied der Mitgliederversammlung einen Block mit einer dem Umfang der Wahlen entsprechenden Anzahl besonders gekennzeichnete Stimmzettel ausgehändigt. Der Wahl- oder Versammlungsleiter hat bei geheimen Wahlen, die Kennzeichnung des zu verwendeten Stimmzettels bekanntzugeben.

§ 8 Durchführung der Wahlen

1. Die Wahlen erfolgen offen, sofern jeweils nur ein Kandidat zur Wahl steht. Sind mehrere Kandidaten aufgestellt oder wird es beantragt, so ist die betreffende Wahl geheim durchzuführen.
2. Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer die Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erhält. Kann kein Bewerber die Mehrheit auf sich vereinigen, so ist ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen erforderlich. Bei diesem Wahlgang gewinnt der Kandidat die Wahl, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen.

§ 9 Stimmabgabe

1. Die für einen Wahlgang bestimmten Stimmzettel sind von den stimmberechtigten Mitgliedern der Mitgliederversammlung ihren Vorstellungen entsprechend zu kennzeichnen, zu falten und in die Wahlurne zu werfen.
2. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann sich einen neuen Stimmzettel geben lassen, wenn der für einen Wahlgang bestimmte Zettel falsch ausgefüllt wurde oder sonst Anlass zur Beanstandung geben würde.

§ 10 Stimmzählung

1. Nach jeder Wahl hat der Wahl- oder Versammlungsleiter mit seinen Helfern die Auszählung der Stimmen vorzunehmen, deren Ergebnis in einem Vordruck festzuhalten und es bekanntzugeben.
2. Die Richtigkeit der Auszählung der Stimmen haben der Wahl- oder Versammlungsleiter und mindestens zwei der Wahlhelfer in jedem Einzelfall zu bescheinigen. Die Feststellung der Ergebnisse ist als Anlage zu dem zu fertigenden Protokoll über den Verlauf der Mitgliederversammlung zu nehmen.

§ 11 Ungültige Stimmzettel

1. Ungültig sind Stimmzettel,
 - a) die nicht für den Wahlgang bestimmt sind (siehe § 7)
 - b) aus denen sich der Wille des Wahlberechtigten nicht unzweifelhaft ergibt.
 - c) die mit Vermerken, Vorbehalten oder Anlagen versehen sind.
2. Über die Gültigkeit der Stimmen entscheiden der Wahl- bzw. der Versammlungsleiter und die Wahlhelfer mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Wahl- bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.

§ 12 Einspruch und Wahlprüfung

Einspruch gegen die Wahl kann nach Auszählung bzw. Bekanntgabe des Ergebnisses unmittelbar beim Wahl- bzw. Versammlungsleiters geltend gemacht werden. Wird festgestellt, dass bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, so ist der Wahlgang für ungültig zu erklären und zu wiederholen.

§ 13 Annahmeerklärung

Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er die Wahl annimmt. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden.

§ 14 Mitglieder des Verbandsgruppengerichts

1. Die Mitglieder des Verbandsgruppengerichts werden in einem Wahlgang gewählt. Für die Wahl der Mitglieder des Verbandsgruppengerichts hat jedes stimmberechtigte Mitglied der Mitgliederversammlung bis zu fünf Stimmen. Es kann demgemäß je eine Stimme für bis zu fünf Bewerber abgeben. Eine Stimmenhäufung auf einen Bewerber, also die Abgabe von mehr als einer Stimme pro Bewerber, ist nicht zulässig. Von den Bewerbern sind jene fünf gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die drei Bewerber, die von diesen fünf gewählten Mitgliedern die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten, bilden das Verbandsgruppengericht. Die anderen beiden Bewerber sind die Stellvertreter.

2. Die §§ 8 bis 13 gelten entsprechend.

3. Den Vorsitzenden des Verbandsgruppengerichts wählt das Kollegium auf seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte. Dieser Wahlvorgang ist geheim, sofern es beantragt wird. Die Wahl ist in geeigneter Weise vorzunehmen.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann.

Die Niederschrift, die das Wahlergebnis enthält, ist von allen Sitzungsteilnehmern zu unterschreiben. Die Wahlunterlagen sind bis zur vollständigen Unterzeichnung der Niederschrift aufzubewahren.

§ 15 Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Das Wahlergebnis ist in dem Protokoll über die Sitzung der Mitgliederversammlung zu vermerken.

§ 16 Begriff der Mehrheiten

Es gelten die Begriffsbestimmungen der Satzung des SkVWE.

§ 17 Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen sind, soweit sie nicht Bestandteil der Protokolle bzw. der Niederschriften der entsprechenden Versammlungen bzw. des Kollegiums sind, bis zum Abschluss der jeweils nächsten Wahl aufzubewahren.

Spesenordnung

des Skatverbandes Weser-Ems e. V. (SkVWE) in der Fassung vom 04. Dezember 1993.

**1. Mitglieder des Präsidiums bzw. Personen, die für den SkVWE
Im Auftrag tätig sind:****Tagesgeld:**

- mehrtägige Dienstreisen: Euro 16,00€

Übernachungskosten:

Pauschal Euro 20,00€
oder Kostenerstattung laut Beleg abzgl.
3,50€ für Frühstück pauschal.
(Höchstbegrenzung von Euro 41,00 pro
Einzelübernachtung)

Fahrtkosten:

Eisenbahnfahrt 2. Klasse laut Beleg
Oder bei Benutzung eines PKW
Je gefahrenen Kilometer Euro 0,25€

2. Die Vertreter der Skatclubs in den Ausschüssen des SkVWE:

Es gelten die gleichen Regelungen wie unter Punkt 1.

Diese Spesenordnung hat das Präsidium des SkVWE in seiner Sitzung in Helle am 04. Dezember 1993 beschlossen. Sie tritt mit Wirkung vom 01. Januar 1994 in Kraft. Letztmalig am 26.01.2002 geändert.

Sanktionskatalog

§ 1 Urkunden- und Vermögensdelikte

1. Wird in einer Skatveranstaltung ein Spieler/eine Spielerin eines Urkundsdeliktes der dessen Versuches überführt, wird er/sie von der Veranstaltung ausgeschlossen.
2. Außerdem kann eine Sperre bis zu 3 Jahren für alle Veranstaltungen des SkVWE ausgesprochen werden.
3. Im Wiederholungsfall kann eine lebenslängliche Sperre verhängt werden.

§ 2 Tätlicher Angriff

1. Werden Mitglieder der Spielleitung, Schiedsrichter oder Mitspieler im Verlauf einer Skatveranstaltung von einem Teilnehmer tätlich angegriffen, erfolgt dessen sofortiger Ausschluss.
2. Außerdem können je nach der Schwere der Verfehlung Sperren bis zu drei Jahren ausgesprochen werden.

§ 3 Beleidigungsdelikte

1. Ein Teilnehmer/eine Teilnehmerin kann von der weiteren Teilnahme an einer Skatveranstaltung ausgeschlossen werden, wenn er/sie einen anderen Mitspieler, Schiedsrichter oder ein Mitglied der Spielleitung beleidigt.
2. Verstöße nach Absatz 1 können darüber hinaus mit einer Sperre von einem Jahr geahndet werden.

§ 4 Nichtbefolgen von Anweisungen der Spielleitung

1. Werden Anweisungen der Spielleitung oder der Schiedsrichter nicht befolgt, kann der Spieler/die Spielerin von der Fortsetzung der Serie ausgeschlossen werden.
2. Im Wiederholungsfall kann ein Ausschluss von der Veranstaltung erfolgen.

§ 5 Alkoholgenuss und andere Rauschmittel

1. Wer dem Alkohol so stark zugesprochen hat, dass sein daraus resultierendes Verhalten zu Störungen des Spielbetriebes führt, wird von der Veranstaltung ausgeschlossen und für den gleichen Wettbewerb des Folgejahres gesperrt.
2. Im Wiederholungsfall kann der Spieler/ die Spielerin bis zu 3 Jahren auch von anderen Veranstaltungen ausgeschlossen werden.

§ 6 Verspätete Abgabe

1. Mannschaften, die nicht bis zum folgenden Dienstag nach einem Punktspieltag den Staffelleiter telefonisch oder schriftlich über die Erzielten Spiel- und Wertungspunkten unterrichtet haben, erhalten für das folgende Spieljahr kein Heimrecht.

§ 7 Nichtantreten

1. Tritt ein Spieler/eine Spielerin ohne Entschuldigung nicht an, wird er/sie für dieselbe Veranstaltung im Folgejahr gesperrt.
2. Wenn eine Mannschaft im Ligaspielbetrieb an mehr als einem oder am letzten Spieltag nicht antritt, steigt sie in die unterste Spielklasse der SkVWE – Liga ab.

§ 8 Vorzeitiges Verlassen einer Veranstaltung

1. Verlässt ein Spieler/eine Spielerin vorzeitig eine offizielle Veranstaltung der VG39 ohne ausreichenden Grund, kann er/sie für ein Jahr gesperrt werden.
2. Verlässt eine Mannschaft vorzeitig eine offizielle Veranstaltung des SkVWE ohne ausreichenden Grund, werden die Spieler für alle Veranstaltungen des SkVWE im Folgejahr gesperrt.

§ 9 Minder schwere Verstöße

1. Unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände eines Einzelfalles kann anstelle einer Sperre eine Verwarnung oder ein schriftlicher Verweis ausgesprochen werden.

§10 Aberkennung eines Titels

1. Sollte sich nach Verleihung eines Titels herausstellen, dass dieser zu Unrecht erworben wurde, kann der Titel nachträglich aberkannt werden.

§ 11 Verlust von RLT – Punkten

1. Spieler/Spielerinnen die nach §§1, 2 und 5 bestraft worden sind, werden alle Ranglistenpunkte des SkVWE gestrichen.

§ 12 Geldstrafen

1. Je nach Schwere des Falles können zusätzliche Geldstrafen bis 1000,- Euro verhängt werden.
2. Bis zur Zahlung des Strafgeldes ist der Zahlungspflichtige von allen Wettbewerben des SkVWE ausgeschlossen.

§ 13 Zuständigkeiten

1. Zuständig für das Verhängen von Maßnahmen ist das Präsidium des SkVWE.
2. Abmahnungen, Verwarnungen und Ausschlüsse während einer Veranstaltung können von der Spielleitung ausgesprochen werden.

§ 14 Anhörung und Fristen

1. Die Anordnung einer Maßnahme ist nur zulässig, wenn vor der Anordnung der betroffene Teilnehmer/die betroffene Teilnehmerin und die Mitbeteiligten gehört worden sind.
2. Die Anhörung kann auch schriftlich erfolgen. Dem betroffenen Teilnehmer/ der betroffenen Teilnehmerin ist vor der Entscheidung auf jeden Fall die Möglichkeit einzuräumen, zur Sache Stellung zu nehmen.
3. Die Frist für die Einreichung eines Widerspruchs gegen Maßnahmen der Spielleitung oder eines Staffelleiters beträgt vierzehn Tage, im Übrigen einen Monat.
4. Schriftliche Stellungnahmen müssen vierzehn Tage nach Zugang der schriftlichen Aufforderungen dem Präsidium vorliegen. Sollten innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme eingegangen sein, wird nach Aktenlage entschieden.

§ 15 Verfahrenskosten

1. Die Verfahrenskosten trägt die unterlegene Partei.

§ 16 Entscheidungen

1. In begründeten Fällen kann das Präsidium des SkVWE von dem Sanktionskatalog Abweichen.

§ 17 Inkrafttreten

1. Dieser Sanktionskatalog tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.04.2010 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Diesen Sanktionskatalog hat die Jahreshauptversammlung des SkVWE in seiner Sitzung am 17.04.2010 beschlossen. Sie tritt ab sofort in Kraft.

Ordnungsgeld Katalog

Höhe der Ordnungsgelder

a) verspätete Abgabe

- | | | |
|---|---|---------|
| ➤ | Von Teilnehmermeldungen | 5,00 € |
| ➤ | Von Spielberichten
(Poststempel später als auf den Spieltag
folgender Dienstag) | 5,00 € |
| ➤ | Trotz Einräumen einer Nachfrist | 10,00 € |

b) unsportliches Verhalten im Ligaspielbetrieb

- | | | |
|---|--|------------------|
| ➤ | Eine Mannschaft die mehr als einmal oder am
letzten Spieltag nicht antritt
(Das Ordnungsgeld wird über den Verein
eingezogen). | 50,00 € |
| ➤ | Ein Spieltag kommt durch die Schuld des
Gastgebers nicht zustande
(zuzüglich Fahrtkostenerstattung in Höhe von
Pro Spieler der Gastmannschaften,
Das Ordnungsgeld wird über den Verein
eingezogen). | 5,00 €
25,- € |

c) Bei Nichtantritt eines Spielers oder einer Mannschaft bei Meisterschaften verfällt das Startgeld.

d) sonstiges unsportliches Verhalten

- | | | |
|---|---|---------|
| ➤ | Nichtvorlage eines gültigen Spielerpasses bei
Meisterschaften der VG 39 | 1,50 € |
| ➤ | Nichtvorlage eines gültigen Spielerpasses
innerhalb von acht Tagen beim Staffelleiter | 5,00 € |
| ➤ | Nichtabgabe der Startkarte bei vorzeitigem
Verlassen der Einzelmeisterschaft.
(Das Ordnungsgeld wird über den Verein des
betroffenen Spielers eingezogen). | 10,00 € |
| ➤ | Vorzeitiges Verlassen einer Mannschaft bei der
Mannschaftsmeisterschaft.
(Das Ordnungsgeld wird über den Verein
eingezogen) | 50,00 € |

e) verspätete Überweisungen von Ordnungsgeldern

10,00 €

Ordnungsgelder sind fristgerecht und in einer Summe auf das Konto des Skatverbandes Weser-Ems e. V. zu überweisen.